

stungsfähigkeit eines frühkindlich Hirngeschädigten, die von einem geringeren Niveau ausging, stärker zu, so daß häufig von der Pubertät an oder später in der Leistungsfähigkeit kein Unterschied mehr besteht. Viele frühkindlich Hirngeschädigte, die wegen ihres Konzentrationsmangels entweder erheblich verspätet oder in eine Sonderschule eingeschult wurden, können später die 7. oder 8., manchmal sogar die 9. oder 10. Klasse der Normalschule nachholen.

Insgesamt ist die soziale Einordnungsfähigkeit eines solchen Kindes mit zunehmendem Alter der eines normalen Kindes ähnlich bzw. gleichzusetzen.

b) Die Folgen des frühkindlichen Hirnschadens werden um so geringer sein, je intensiver die pädagogische Führung eines solchen Kindes ist. Hierbei kommt es weniger auf eine Erziehung nach systematisierten pädagogischen Richtlinien an, als vielmehr auf eine möglichst intensive elterliche Zuwendung in liebevoller, aber auch konsequenter Form. Auf ein Mangelmilieu oder eine Fehl-erziehung wird das Kind mit einer Verstärkung seiner Fehlverhaltensweisen antworten.

Die Folgen eines frühkindlichen Hirnschadens für das Kindes- und Jugendalter sind also weniger durch den organischen Schaden bedingt als durch das Erziehungsmilieu, in dem ein Kind sich befindet. Auffällige Jugendliche mit einem frühkindlichen Hirnschaden kommen fast durchweg

aus gestörten Familienbeziehungen, oder es bestehen negative Einflüsse anderer Lebensbereiche. Aus diesem Grunde wird von Pädagogen immer wieder darauf hingewiesen, daß frühkindlich Hirngeschädigte in besonderem Maße den Kontakt mit Erwachsenen brauchen, also pädagogisch geschickte Personen als Eltern oder andere Erziehungsberechtigte.

Für die Annahme an Kindes Statt ergeben sich aus diesen Erkenntnissen folgende Schlußfolgerungen:

1. Bei der Mehrzahl der frühkindlich hirngeschädigten Kinder werden die Auffälligkeiten mit zunehmendem Alter geringer und verschwinden schließlich, allerdings abhängig von der Umwelt, vor allem von der erzieherischen Situation. Bei diesen Kindern kann man niemals von einer „unheilbaren Krankheit“ i. S. des § 76 Abs. 1 Buchst. a FGB sprechen.

Nur bei einer sehr großen Intensität des frühkindlichen Hirnschadens, also wenn er bereits kurze Zeit nach der Geburt zu erkennen ist und seine sehr erheblichen Folgen auch später nicht überwunden werden, liegt eine „schwere unheilbare Krankheit“ vor. Diese Fälle sind sehr selten und kommen kaum zur Adoptionsvermittlung.

2. Die Möglichkeit des Entstehens oder der Bestand eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses ist bei einem frühkindlichen Hirnschaden — sieht man von den sehr schweren Fällen ab — nicht vermindert. Die Erziehung eines solchen Kindes bereitet zwar

mehr Mühe und verlangt eine stärkere gefühlsmäßige Zuwendung, jedoch ist die Wirkung der erzieherisch konsequenten Beeinflussung außerordentlich groß.

Das Wohl des Kindes erfordert sein Verbleiben in einer guten Familien-erziehung. Ist im Erleben des Kindes ein solches Eltern-Kind-Verhältnis entstanden, so ist eine positive Persönlichkeitsentwicklung garantiert.

3. Um adoptionswillige Eltern von vornherein darüber aufzuklären, ob es sich um ein frühkindlich hirngeschädigtes Kind handelt, welche Folgen noch auftreten werden und wie die Zukunft des Kindes bei guter Erziehung ist, sollte vor jeder Adoption eine fachärztliche und psychologische Untersuchung des Kindes durchgeführt werden. Eine ausschließlich psychologische Beschreibung des bestehenden Persönlichkeitsbildes genügt in einem solchen Fall nicht, da nur die Aufklärung des Ausmaßes des Schadens und seiner organischen Ursachen präzise Auskunft über den späteren Verlauf erlaubt.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, daß in der Regel das Bestehen eines frühkindlichen Hirnschadens nicht als „schwere unheilbare Krankheit“ i. S. des § 76 Abs. 1 Buchst. a FGB angesehen werden kann.

*Dozent Dr. rer. nat.
Dr. med. habil. HANS SZEWCZYK,
Nervenlinik der Charité,
Humboldt-Universität Berlin*

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 54, 23 Abs. 2 StGB; § 5 Abs. 1 bis 3 StVO.

1. Der Fahrerlaubnisentzug kann — wie jede andere Zusatzstrafe — auch gegen Teilnehmer an einer Straftat ausgesprochen werden. Voraussetzung für den Entzug der Fahrerlaubnis ist jedoch, daß der Teilnehmer als Führer eines Kraftfahrzeugs behandelt hat..

2. Fahrzeugführer i. S. des § 5 Abs. 1 bis 3 StVO ist nur derjenige, der das Fahrzeug lenkt und bedient.

OG, Urt. vom 28. Juni 1973 - 3 Zst 8/73.

Das Stadtgericht hat den Angeklagten auf den Protest des Staatsanwalts wegen Beihilfe zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und wegen Widerstands gegen staatliche Maßnahmen (Vergehen nach §§ 200 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 3, 212 Abs. 1 StGB) verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis für die Dauer von einem Jahr und sechs Monaten entzogen.

Mit dem gegen dieses Urteil gerichteten Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts wird gerügt, daß die Anordnung des Fahrerlaubnisentzuges das Gesetz verletzt. Der Kassationsantrag ist begründet.

Aus den Gründen:

Das Stadtgericht hat den Fahrerlaubnisentzug damit begründet, daß der Angeklagte seinen Pkw dem im gleichen Verfahren rechtskräftig verurteilten Z. trotz Kenntnis von dessen Trunkenheit für eine gemeinsame Stadtfahrt zur Verfügung gestellt und insofern als Fahr-

zeugführer i. S. des § 54 StGB gehandelt habe; indem er als Besitzer des Pkw Verfügungsrechte über das Fahrzeug ausübte. In Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Verteidigung führt das Stadtgericht weiter aus, die Anwendung des § 54 StGB sei nicht auf den Täter beschränkt, sondern auch gegenüber Teilnehmern einer Straftat möglich.

Mit der Anordnung des Fahrerlaubnisentzuges gegenüber dem Angeklagten als Gehilfen zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit wird das Problem der Anwendungsmöglichkeit von Zusatzstrafen — nicht nur des Entzuges der Fahrerlaubnis — gegenüber Teilnehmern an einer Straftat aufgeworfen.

Zusatzstrafen dienen dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft und der Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe. Diesem gesellschaftlichen Anliegen würde es nicht gerecht, den Anwendungsbereich von Zusatzstrafen auf den unmittelbaren und mittelbaren Täter einzuengen. Teilnehmer an einer Straftat i. S. des § 22 Abs. 2 StGB haben sich nach dem Gesetz strafrechtlich zu verantworten, das sie durch das Zusammenwirken mit dem Täter verletzt haben (§ 22 Abs. 3 StGB). Droht dieses Strafgesetz eine Zusatzstrafe ausdrücklich an oder liegen die im 5. Abschnitt des 3. Kapitels des StGB geregelten Voraussetzungen für die Anwendung von Zusatzstrafen vor, können diese deshalb auch gegenüber einem Teilnehmer an einer Straftat ausgesprochen werden.

Die zuletzt genannte Alternative trifft für den Fahrerlaubnisentzug zu. Als tatbestandsbegründende Bedin-